



SEMPER CONSTANTIA

INVEST GMBH

RECHENSCHAFTSBERICHT
MOZART ONE
MITEIGENTUMSFONDS GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 INVFG 2011
FÜR DAS RECHNUNGSJAHR VOM
1. JULI 2015 BIS
30. JUNI 2016

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Aufsichtsrat	Dr. Mathias Bauer, Vorsitzender Mag. Dieter Rom, Vorsitzender Stellvertreter (seit 16.09.2015) Mag. Claudia Badstöber, Stellvertreter (20.03.2015-15.09.2015) Mag. Johannes Wolf Wolfgang Ledl (seit 16.09.2015)
Geschäftsführung	MMag. Silvia Wagner Mag. Peter Reisenhofer, Sprecher der Geschäftsführung
Staatskommissär	Mag. Wolfgang Nitsche HR Mag. Maria Hacker-Ostermann
Depotbank	SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien
Fondsmanager	Matejka & Partner, Asset Management GmbH
Bankprüfer	BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer des Fonds	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Angaben zur Vergütung¹⁾

gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß Anlage I Schema B Ziffer 9 des InvFG 2011 zum Geschäftsjahr 2015 der VWG

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der VWG gezahlten Vergütungen insgesamt: **EUR 2.010.562,99**

davon feste Vergütungen: **EUR 1.724.742,99**

davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen: **EUR 285.820,00**

Anzahl der Mitarbeiter **23 (21,43** Vollzeitäquivalent) per 31.12.2015

davon Begünstigte (gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 AIFMG bzw. Anlage I Schema B Ziffer 9.1 des InvFG 2011): **10** per 31.12.2015

Gesamtsumme der Vergütungen an Führungskräfte/Geschäftsleiter

EUR 634.752,12

Gesamtsumme der Vergütungen an Risikoträger (inkl. Führungskräfte/Geschäftsleiter)

EUR 1.438.668,48

Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen

EUR 93.138,72

Vergütungen an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger: n.a.

Auszahlung von "carried interests" (Gewinnbeteiligung): n.a.

Berechnung der Vergütung: Die Vergütungspolitik der VWG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der VWG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenten Risiken in den einzelnen Teilbereichen der VWG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der VWG entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der VWG verwalteten Fonds vereinbar ist.

Nähere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage der VWG abrufbar, unter <http://www.semperconstantia.at/> Rechtliche Hinweise / Rechtliche Hinweise der SEMPER CONSTANTIA INVEST GMBH.

Ergebnis der Überprüfung der Vergütungspolitik: keine Feststellung

1) brutto; exklusive Dienstgeberbeiträge; inklusive aller Sachbezüge/Sachzuwendungen

RECHENSCHAFTSBERICHT

des Mozart one Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011 für das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016

Sehr geehrter Anteilinhaber,

die Semper Constantia Invest GmbH legt hiermit den Bericht des Mozart one über das abgelaufene Rechnungsjahr vor.

Die Geschäftsleitung der Semper Constantia Invest GmbH weist darauf hin, dass der Mozart One mit 11.1.2016 für einen Tag suspendiert werden musste, dh, dass die Preisberechnung- und -veröffentlichung sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen gemäß § 56 InvFG 2011 ausgesetzt wurde. Die entsprechenden Anzeigen und Veröffentlichungen wurden vorgenommen. Hintergrund dieser Aussetzung war eine Formatänderung beim Datentransfer betreffend Kurse eines wesentlichen Kurslieferanten und der damit im Zusammenhang stehenden Fehlern im Ergebnisfile.

Die Richtlinie zur Vergütungspolitik der Semper Constantia Invest GmbH wurde an das neue InvFG (UCITS V) angepasst und am 17.03.2016 bei der FMA (Incoming Plattform) eingemeldet.

1. Vergleichende Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre

	Ausschüttungsfonds AT0000AOKML1			Thesaurierungsfonds AT0000AOKLE8			
	Fondsvermögen gesamt	Errechneter Wert je Aus- schüttungs- anteil	Ausschüttung je Aus- schüttungs- anteil	Errechneter Wert je Thesaurie- rungsanteil	Zur Thesau- rierung ver- wendeter Ertrag	Auszah- lung gem. § 58 Abs. 2 InvFG 2011	Wertent- wicklung (Performance) in % ¹⁾
30.06.2016	41.666.513,27	122,41	0,4687	130,80	1,7870	0,5008	-9,42
30.06.2015	40.354.336,62	146,36	11,00	146,95	13,56	2,50	8,54
30.06.2014	35.425.671,32	136,95	1,94	137,43	14,15	1,88	38,28
30.06.2013	12.737.174,30	99,45	0,50	99,46	0,37	0,09	4,96
30.06.2012	14.009.237,96	94,75	0,00	94,76	0,00	0,00	-16,91

¹⁾ Unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten Beträgen zum Rechenwert am Ausschüttungstag.

2. Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens

2.1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungs- anteil	Thesaurie- rungsanteil
	AT0000A0KML1	AT0000A0KLE8
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	146,36	146,95
Ausschüttung am 15.09.2015 (entspricht 0,0830 Anteilen) ¹⁾	11,00	
Auszahlung (KESt) am 15.09.2015 (entspricht 0,0177 Anteilen) ¹⁾		2,50
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	122,41	130,80
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	132,57	133,12
Nettoertrag pro Anteil	-13,79	-13,83
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	-9,42 %	-9,41 %

¹⁾ Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil (AT0000A0KML1) am 15.09.2015 EUR 132,50;
für einen Thesaurierungsanteil (AT0000A0KLE8) am 15.09.2015 EUR 141,58

Aufgrund der Verwendung gerundeter Werte bei Anteilscheinen, Ausschüttungen und Auszahlungen kann die Wertentwicklung der Anteilscheinklassen trotz Verwendung des gleichen Gebührensatzes voneinander abweichen.

2.2. Fondsergebnis in EUR

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	863,82		
Dividendenerträge	623.243,71		<u>624.107,53</u>

Zinsaufwendungen (Sollzinsen)			<u>-16,45</u>
--------------------------------------	--	--	---------------

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-817.326,16		
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus SF ²⁾	<u>1.919,94</u>	-815.406,22	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen			
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-6.600,00		
Zulassungskosten Ausland	-7.320,14		
Publizitätskosten	-371,11		
Wertpapierdepotgebühren	<u>-20.953,16</u>	<u>-35.244,41</u>	<u>-850.650,63</u>

<u>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>			<u>-226.559,55</u>
-------------------------------------------------------------------	--	--	---------------------------

Realisiertes Kursergebnis ^{3) 4)}

Realisierte Gewinne	3.172.074,88		
Realisierte Verluste	<u>-2.355.529,25</u>		

<u>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>			<u>816.545,63</u>
------------------------------------------------------------------	--	--	--------------------------

<u>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>			<u>589.986,08</u>
-------------------------------------------------------------------	--	--	--------------------------

b) Nicht realisiertes Kursergebnis ^{3) 4)}

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses			<u>-5.076.437,80</u>
----------------------------------------------------	--	--	----------------------

<u>Ergebnis des Rechnungsjahres</u>			<u>-4.486.451,72</u>
--------------------------------------------	--	--	-----------------------------

c) Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	138.773,13		
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	<u>878.340,35</u>		
Ertragsausgleich			<u>1.017.113,48</u>

<u>Fondsergebnis gesamt⁵⁾</u>			<u>-3.469.338,24</u>
-------------------------------------------------	--	--	-----------------------------

²⁾ Rückvergütungen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen weitergeleitet.

³⁾ Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

⁴⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -4.259.892,17.

⁵⁾ Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 258.739,02.

2.3. Entwicklung des Fondsvermögens in EUR

Fondsvermögen am Beginn d. Rechnungsjahres ⁶⁾		40.354.336,62
Ausschüttung / Auszahlung		
Ausschüttung am 15.09.2015(für Ausschüttungsanteile AT0000A0KML1)	-2.070.992,00	
Auszahlung am 15.09.2015 (für Thesaurierungsanteile AT0000A0KLE8)	<u>-244.980,00</u>	
		-2.315.972,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen		
Ausgabe von Anteilen	12.108.883,92	
Rücknahme von Anteilen	-3.994.283,55	
Ertragsausgleich	<u>-1.017.113,48</u>	
		7.097.486,89
Fondsergebnis gesamt		<u>-3.469.338,24</u>
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2.2. dargestellt)		
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁷⁾		<u>41.666.513,27</u>

⁶⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres:
184.957 Ausschüttungsanteile (AT0000A0KML1) und 90.405 Thesaurierungsanteile (AT0000A0KLE8)

⁷⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres:
230.734 Ausschüttungsanteile (AT0000A0KML1) und 102.609 Thesaurierungsanteile (AT0000A0KLE8)

Ausschüttung (AT0000A0KML1)

Die Ausschüttung von EUR 0,4687 je Miteigentumsanteil gelangt ab 17. Oktober 2016 gegen Einziehung des Ertrags Scheines Nr. 6 bei den depotführenden Kreditinstituten zur Auszahlung.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,4687 (gerundet) je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Auszahlung (AT0000A0KLE8)

Die Auszahlung von EUR 0,5008 je Thesaurierungsanteil wird ab 17. Oktober 2016 gegen Einziehung des Ertrags Scheines Nr. 6 von den depotführenden Kreditinstituten vorgenommen.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Auszahlung aus Thesaurierungsanteilen in Höhe von EUR 0,5008 (gerundet) zur Abfuhr von Kapitalertragsteuer zu verwenden, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 1 % und 2 % per annum verrechnet. Für den Kauf der Anteile wurden von diesen Fondsgesellschaften keine Ausgabeaufschläge in Rechnung gestellt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Commitment Approach

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Im Berichtszeitraum wurden keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente eingesetzt.

Die Semper Constantia Invest GmbH berücksichtigt den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsindustrie 2012.

3. Finanzmärkte und Anlagepolitik

Das vergangene Rechnungsjahr war von einem schwankungsreichen Kursverlauf an den Kapitalmärkten geprägt. Es waren neben politischen und ökonomische Faktoren auch Rohstoffe und wie gehabt Notenbanken dafür verantwortlich zu machen.

Zu Beginn des Rechnungsjahres sorgten Bedenken um die weitere Entwicklung von China für stärkere Verwerfungen. Die dortigen Wachstumsraten wurden angezweifelt und auch die chinesische Währung, der Renminbi Yuan, neigte erstmals seit Langem zur Schwäche. Die Aktienmärkte korrigierten heftig und kamen erst Mitte August zur Ruhe, tendierten danach aber in Summe seitwärts und erreichten erst Ende September ihren Umkehrpunkt. Die Notenbanken waren es wieder, die den Investoren Zuversicht und Planungssicherheit lieferten und mit Anleihekaufprogrammen in Europa bzw. einer sehr konservativ agierenden Zinspolitik in USA die Märkte beruhigten. Der Erholungsprozess dauerte darauf hin bis in den frühen Dezember an, wobei Renditen europäischer Staatsanleihen immer weiter ins Negativ-Territorium liefen. Danach war wieder die Vorsicht gegenüber China in Ergänzung mit Bedenken um den Zustand der US-Ölförderunternehmen, die unter dem schwachen Ölpreis deutlicher zu leiden begannen, für erneut sinkende Aktienkurse verantwortlich. Bis in den Februar hinein wurden dadurch die Aktienmärkte gedrückt. Die folgende Erholung war von fundamentalen Unternehmensfaktoren und Konjunkturoffnungen in Asien und Europa getragen bis als nächster Höhepunkt das Referendum von UK über den Verbleib in der EU ein deutliches Ausrufezeichen setzte. Die für die meisten Marktteilnehmer überraschende Entscheidung zum Austritt aus der EU setzte Währungen und Märkte gleichermaßen einem Anpassungsprozess aus, der kurz und prägnant exekutiert wurde. Aktien wurden umgeschichtet und die Safe Haven-Funktion europäischer Staatsanleihen führte Renditen tief ins Terrain von Negativrenditen hinein. Pünktlich zum Ende des Berichtsjahres begannen aber die meisten Aktienmärkte sich wieder zu erholen und bestätigten damit die insgesamt gestiegene Volatilität innerhalb der aktuellen Kapitalmärkte.

Der Mozart One konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut eine deutliche Outperformance gegenüber seiner Benchmark und etlichen Vergleichsindizes realisieren. Zwar lag er absolut ebenso im Minus, es gelang ihm aber das Potential innerhalb der Titelselektion voll zu erhalten und so war es auch möglich die jeweiligen Erholungen der Märkte positiv zu begleiten. Insbesondere aus den Bereichen Gesundheit, Telekommunikation, Versorger, Technologie und in gewissem Maße Immobilien zog der Mozart One im letzten Berichtsjahr neben einer erneut sehr aktiven fundamentalen Analyse seine Kraft. Finanzwerte bleiben weiterhin untergewichtet und die Sektoren Energie und Zyklischer wurden stärker auf Trading ausgelegt.

Der österreichische Aktienmarkt lief dieses Mal ziemlich parallel zu den europäischen Vergleichsindizes. CEE war im vergangenen Rechnungsjahr zumindest kein grundsätzlicher Malus mehr für unseren Markt. Die fundamentalen Daten waren, insbesondere im zweiten Kalenderquartal angenehm ansteigend.

Die Ausrichtung des Mozart One wird sich erneut auf die Themen Konjunkturerholung, Renditeentwicklung und fundamentale Einzelstorys konzentrieren und das Augenmerk auf diesbezügliche Frühindikatoren legen. Die Titelselektion wird weiterhin sehr diszipliniert fundamental ausgerichtet sein, dabei aber immer den Einklang mit dem makroökonomischen Bild suchen. Eine globale Trendanalyse ergänzt das Bild. Technische Ansätze dienen der Optimierung und Kontrolle der Investitionszeitpunkte ohne die Titelselektion zu dominieren. Im abgelaufenen Rechnungsjahr hat der Fonds eine negative Performance.

Es besteht "das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)".

4. Zusammensetzung des Fondsvermögens

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	BESTAND 30.06.2016 STK./NOM.	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
Amtlicher Handel und organisierte Märkte								
Aktien								
Dampskibsselskabet Norden A/S	DK0060083210	DKK	85.000	85.000	0	88,3000	1.009.129,29	2,42
							1.009.129,29	2,42
Austria Technologie & Systemtechnik AG	AT0000969985	EUR	206.505	176.000	155.000	10,3950	2.146.619,48	5,15
AMAG Austria Metall AG	AT00000AMAG3	EUR	65.114	95.792	109.694	30,3000	1.972.954,20	4,74
BioFrontera AG	DE0006046113	EUR	449.607	161.768	0	2,6500	1.191.458,55	2,86
Cementir Holding S.p.A.	IT0003126783	EUR	47.733	47.733	0	3,4740	165.824,44	0,40
Epigenomics AG Namensaktie	DE000A11QW50	EUR	184.815	72.500	71.087	4,7500	877.871,25	2,11
Europcar Groupe S.A.	FR0012789949	EUR	60.000	60.000	0	7,7530	465.180,00	1,12
Evotec Biosystems AG	DE0005664809	EUR	394.801	210.000	200.000	3,7700	1.488.399,77	3,57
EVN Aktien	AT0000741053	EUR	362.340	239.555	210.070	10,0500	3.641.517,00	8,74
FACC AG	AT00000FACC2	EUR	369.989	204.950	109.889	4,2840	1.585.032,88	3,80
IMMOFINANZ AG	AT0000809058	EUR	736.787	1.586.787	850.000	1,9140	1.410.210,32	3,38
Kapsch TrafficCom AG	AT000KAPSCH9	EUR	78.982	92.790	73.774	34,7950	2.748.178,69	6,60
Mologen AG	DE0006637200	EUR	47.398	12.000	0	2,9490	139.776,70	0,34
Palfinger AG	AT0000758305	EUR	16.000	32.882	16.882	25,0000	400.000,00	0,96
Polytec Holding AG	AT0000A00XX9	EUR	456.633	334.434	125.914	7,3000	3.333.420,90	8,00
Raiffeisen Bank International AG	AT0000606306	EUR	112.500	187.500	75.000	10,9250	1.229.062,50	2,95
Österreichische Post AG	AT0000APOST4	EUR	8.000	10.750	2.750	29,1750	233.400,00	0,56
S&T AG	AT0000A0E9W5	EUR	134.505	108.000	85.148	6,9050	928.757,03	2,23
Snowbird AG	DE000A1PHEL8	EUR	78.441	1.000	0	1,7900	140.409,39	0,34
Stada Arzneimittel AG	DE0007251803	EUR	6.000	6.000	0	45,7700	274.620,00	0,66
Strabag SE	AT000000STR1	EUR	57.630	110.995	194.542	27,0000	1.556.010,00	3,73
Telekom Austria Aktiengesellschaft	AT0000720008	EUR	391.669	330.000	221.997	5,2010	2.037.070,47	4,89
UBM Development AG	AT0000815402	EUR	31.585	31.585	0	28,3150	894.329,28	2,15
UNIQA Insurance Group AG Stammaktien	AT0000821103	EUR	437.912	386.699	120.787	5,3950	2.362.535,24	5,67
Valneva SE	FR0004056851	EUR	115.000	65.000	0	2,1000	241.500,00	0,58
Verbund AG	AT0000746409	EUR	81.853	121.853	40.000	12,4900	1.022.343,97	2,45
Wiener Privatbank SE	AT0000741301	EUR	30.755	0	250	6,7800	208.518,90	0,50
Wolford Aktiengesellschaft	AT0000834007	EUR	69.872	30.482	47.098	25,7000	1.795.710,40	4,31
							34.490.711,36	82,78
Avanti Communications Grp.PLC (GBP)	GB00B1VCNQ84	GBP	172.504	70.000	0	0,5700	119.112,39	0,29
							119.112,39	0,29
Elekta AB B shares	SE0000163628	SEK	40.000	40.000	0	69,5000	294.769,43	0,71
							294.769,43	0,71
Obligationen								
10 Immigon Portf.06.05.2008-18.06.2018 ¹⁾	XS0359924643	EUR	500.000	0	0	0,0633	316,60	0,00
6,25 OMV AG FRN 07.12.2015-OpenEnd	XS1294343337	EUR	15.000	15.000	0	105,0810	15.762,15	0,04
							16.078,75	0,04
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte							EUR 35.929.801,22	86,23
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere								
Investmentfonds								
Accumulus One (T)	AT0000A145X7	EUR	8.000	0	0	97,9000	783.200,00	1,88
ALTERN.BETA – ABSOLUTE RETURN FUND (T)	AT0000A14JG4	EUR	40.000	10.000	0	9,9400	397.600,00	0,95
OMIKRON 7 T	AT0000A04LH9	EUR	18.000	18.000	0	12,3500	222.300,00	0,53
Wiener Privatbank European Equity Ausschütter	AT0000615067	EUR	60.000	0	0	8,9400	536.400,00	1,29
							1.939.500,00	4,65
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere							EUR 1.939.500,00	4,65
Nicht notierte Wertpapiere								
Aktien								
Einbecker Brauhaus AG	DE0006058001	EUR	2.200	2.200	0	9,9400	21.868,00	0,05
Flughafen Wien AG Aktien ohne Nennwert	AT00000VIE62	EUR	22.384	22.384	0	25,5050	570.903,92	1,37
Formycon AG	DE000A1EWVY8	EUR	86.828	25.861	11.354	18,2000	1.580.269,60	3,79
Man Oil Group AG Inhaber-Aktien (EUR)	CH0126050563	EUR	8.200	0	0	39,0000	319.800,00	0,77
Sanochemia Pharmazeutika AG Inhaberaktien	AT0000776307	EUR	100.000	100.000	0	1,4460	144.600,00	0,35
UMT United Mobility Technology AG	DE0005286108	EUR	133.500	133.500	0	1,2290	164.071,50	0,39
Williams Grand Prix Hldgs PLC (EUR)	DE000A1H6VM4	EUR	56.963	3.700	0	13,5050	769.285,32	1,85
							3.570.798,34	8,57

1)vormals: 10 Österr. Volksbanken AG 06.05.2008-18.06.2018

Obligationen									
0 Hellenic Republic GDP 12.03.2012-15.10.2042	GRR000000010	EUR	535.500	0	0	0,2840	1.520,82	0,00	
							1.520,82	0,00	
Optionsscheine									
Warrant Praktiker AG Call 03.07.22 1,05	DE000A1R0XY6	EUR	30.000	0	0	0,0041	123,00	0,00	
							123,00	0,00	
Bezugsrechte									
Intercell AG Anspruch Nachbess. Umtauschverh	AT0000A10BA2	EUR	1.382.761	0	0	0,0000	0,0000	0,00	
							0,00	0,00	
Summe der nicht notierten Wertpapiere							EUR 3.572.442,16	8,57	
Summe Wertpapiervermögen							EUR 41.441.743,38	99,46	
Wertpapier Optionsrechte									
Forderungen/Verbindlichkeiten									
Gekaufte Optionsrechte auf Aktien (Long-Positionen)									
Call AMS GR Dezember 2016 28	BBG007SL6PS5	CHF	75			2,1800	15.063,57	0,04	
Call AMS GR März 2017 30	BBG00CJRTHL1	CHF	150			2,0500	28.330,57	0,07	
							43.394,14	0,10	
Summe der Wertpapier-Optionsrechte							EUR 43.394,14	0,10	
Bankguthaben									
EUR-Guthaben Kontokorrent									
		EUR	162.921,38				162.921,38	0,39	
Summe der Bankguthaben							EUR 162.921,38	0,39	
Sonstige Vermögensgegenstände									
Zinsansprüche aus Wertpapieren									
		EUR	527,66				527,66	0,00	
Sollzinsen aus Kontokorrentüberziehungen									
		CHF	-1,68				-1,55	0,00	
		EUR	-502,95				-502,95	0,00	
Verwaltungsgebühren									
		EUR	-67.099,70				-67.099,70	-0,16	
Depotgebühren									
		EUR	-1.619,09				-1.619,09	0,00	
Rückstellungen für Prüfungskosten und sonstige Gebühren									
		EUR	-6.600,00				-6.600,00	-0,02	
Vorauszahlung im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen von Aktien 93.750,00									
		EUR	93.750,00				93.750,00	0,22	
Summe sonstige Vermögensgegenstände							EUR 18.454,37	0,04	
FONDSVERMÖGEN							EUR 41.666.513,27	100,00	
Anteilwert Ausschüttungsanteile	AT0000A0KML1	EUR					122,41		
Umlaufende Ausschüttungsanteile	AT0000A0KML1	STK					230,734		
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000A0KLE8	EUR					130,80		
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000A0KLE8	STK					102,609		

Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.06.2016 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs	
Britische Pfund	1 EUR =	0,82550	GBP
Schweizer Franken	1 EUR =	1,08540	CHF
Dänische Kronen	1 EUR =	7,43760	DKK
Schwedische Kronen	1 EUR =	9,43110	SEK

Marktschlüssel
SOFFEX/EUREX

Börseplatz
Soffex Swiss Options and Financial Futures Excha

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

WERTPAPIERBEZEICHNUNG	WP-NR.	WÄHRUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
Amtlicher Handel und organisierte Märkte				
Aktien				
Adecco Group AG	CH0012138605	CHF	4.000	4.000
ABB Limited Namensaktien (CHF)	CH0012221716	CHF	17.000	17.000
AMS AG	AT0000A18XM4	CHF	15.000	80.500
Basilea Pharmaceutica AG	CH0011432447	CHF	3.000	3.000
Clariant Namensaktien	CH0012142631	CHF	20.000	20.000
Temenos Group AG	CH0012453913	CHF	5.000	5.000
Aareal Bank AG Inhaber-Aktien o.N.	DE0005408116	EUR	10.000	10.000
Agrana Beteiligungs-AG Stammaktie	AT0000603709	EUR	3.056	3.056
Air Liquide-SA	FR0000120073	EUR	6.000	6.000
Altice NV	NL0011333752	EUR	15.000	15.000
Assicurazioni Generali (ITL) Shares	IT0000062072	EUR	25.000	25.000
BUWOG AG	AT00BUWOG001	EUR	25.000	25.000
Conwert Immobilien Invest SE	AT0000697750	EUR	96.110	126.584
CA Immobilien Anlagen AG Aktien à 1000,-	AT0000641352	EUR	68.000	68.000
Do & Co Restaurants & Catering AG Aktien	AT0000818802	EUR	5.000	5.000
Flughafen Wien AG Aktien	AT0000911805	EUR	21.641	21.641
Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft	AT0000938204	EUR	8.100	17.532
OMV AG (EUR)	AT0000743059	EUR	75.000	75.000
Paion AG Inhaber-Aktien o.N.	DE000A0B65S3	EUR	0	100.000
Renault SA	FR0000131906	EUR	2.500	2.500
RHI AG (Radex-Heraklith Industriebet.AG) Aktien	AT0000676903	EUR	26.500	104.976
RIB Software AG	DE000A0Z2XN6	EUR	10.000	96.500
Saint Gobain Stammaktien	FR0000125007	EUR	10.000	10.000
SLM Solutions Group AG	DE000A111338	EUR	15.000	15.000
Total shares (EUR)	FR0000120271	EUR	11.000	11.000
Valneva SE Preferred shares	FR0011472943	EUR	0	230.106
Voest-Alpine AG Aktien	AT0000937503	EUR	35.000	55.000
VIENNA INSURANCE GROUP AG	AT0000908504	EUR	48.000	48.000
Wacker Chemie AG	DE000WCH8881	EUR	3.000	3.000
Wienerberger AG Aktien	AT0000831706	EUR	35.000	35.000
Zumtobel Group AG	AT0000837307	EUR	5.000	5.000
TTS Group ASA	NO0003049405	NOK	0	722.862
Atlas Copco A (SEK)	SE0006886750	SEK	12.000	12.000
Optionsscheine auf Aktien				
Warrant Raiffeisen Centrobank Semperit AG 22.07.15	AT0000A14UP2	EUR	0	50.000
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere				
Investmentfonds				
ME Fonds-Special Values	LU0150613833	EUR	0	415
Nicht notierte Wertpapiere				
Aktien				
Eco Business-Immobilien AG	AT0000617907	EUR	0	41.600
KWG Kommunale Wohnen AG Inhaber-Aktien	DE0005227342	EUR	7.117	7.117
Teak Holz International AG	AT0TEAKHOLZ8	EUR	0	97.517
Optionsscheine				
Warrant Société Générale Eff. Samsung El. 2015 750	DE000SG3WLY6	EUR	0	100.000
Bezugsrechte				
Bezugsrechte Basilea Pharmaceutica AG	CH0307252517	CHF	3.000	3.000
Bezugsrecht Biofrontera AG	DE000A1615H6	EUR	316.839	316.839
Bezugsrecht Biofrontera AG Inhaber	DE000A2AA2R1	EUR	376.839	376.839

Wien, am 19. September 2016
Semper Constantia Invest GmbH

Mag. Peter Reisenhofer

MMag. Silvia Wagner

5. Bestätigungsvermerk ^{*)}

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 30. Juni 2016 der Semper Constantia Invest GmbH, Wien, über den von ihr verwalteten "Mozart one", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. Juni 2016 über den "Mozart one", Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 19. September 2016

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Friedrich O. Hief e.h.
Wirtschaftsprüfer

ppa MMag. Roland Unterweger e.h.
Wirtschaftsprüfer

^{*)}Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Steuerliche Behandlung des Mozart one

AT0000A0KML1

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,4687 je Ausschüttungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

AT0000A0KLE8

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind beim Privatanleger durch den KESt-Abzug von EUR 0,5008 je Thesaurierungsanteil einkommensteuerlich endbesteuert.

Ein Tätigwerden des Anteilinhabers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichtes erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind unter www.semperconstantia.at abrufbar.

Mozart one

(Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG)

Allgemeine Fondsbestimmungen

Zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Semper Constantia Invest GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelkunden sowie die effektiven Stücke sind von der Depotbank zu unterzeichnen. § 13 Aktiengesetz ist sinngemäß anzuwenden. Die Anteilscheine haben die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters und eines weiteren Geschäftsleiters oder Prokuristen der Kapitalanlagegesellschaft zu tragen.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.
Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den – laut den besonderen Fondsbestimmungen – vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds in Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in § 20 InvFG genannten Finanzanlagen verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören. § 21 InvFG bleibt davon unberührt.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteiles, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Mozart one**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine ist die SEMPER CONSTANTIA PRIVATBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil oder Bruchteile davon ausgegeben.
Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über jeweils einen Anteil oder Bruchteile davon auszugeben.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 und § 27a durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)

Für den Kapitalanlagefonds werden direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, überwiegend von österreichischen Unternehmen erworben. Überdies können direkt oder indirekt über andere Kapitalanlagefonds oder derivative Instrumente gemeinsam mit den Geldmarktinstrumenten bis zu 80 v.H. des Fondsvermögens Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel erworben werden.

Strukturierte Finanzinstrumente einschließlich ABS, in welche kein Derivat eingebettet ist, dürfen erworben werden, und zwar auch dann, wenn sie andere Basiswerte als die unter Z 1 genannten Instrumente zum Gegenstand haben, jedoch ohne physische Lieferung bzw. Einräumung eines Rechts auf derartige Leistungen.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente vorbehaltlich der oben unter Punkt „Wertpapiere“ angeführten Beschränkungen erworben werden

- **Anteile an Kapitalanlagefonds**

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere von inländischen und ausländischen Unternehmen, Geldmarktinstrumenten sowie Anleihen oder Anleihen gleichwertigen Wertpapieren investieren, vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

- **derivative Instrumente** (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung verwendet:

- a) zur Ertragssicherung und/oder
 - b) als Wertpapierersatz vorbehaltlich der oben unter „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“ beschriebenen Bestimmungen und/oder
 - c) zur Ertragssteigerung.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.
 6. Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt bei ihren Anlageentscheidungen keinen weiteren Einschränkungen, insbesondere gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich Branchen, Regionen, Währungen, Ausstellern und den im Rahmen dieser Fondsbestimmungen erlaubten Instrumenten.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG

ein.
Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 – ausgenommen Neuemissionen – bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z. 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z. 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurückzubereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu max. 5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) werden nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet. Überdies steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilinhaber. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. August des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschiütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. August ein gemäß § 13 3.Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

(Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. August des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils 4 Monate nach Rechenjahrende.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug

(Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf¹

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* in der EU:

1.3.1 Großbritannien London Stock Exchange Alternative Investment Market (AIM)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1 Bosnien Herzegovina: Sarajevo, Banja Luka
2.2 Kroatien: Zagreb Stock Exchange
2.3 Russland: Moskau (RTS Stock Exchange);
Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
2.4 Schweiz: SWX Swiss-Exchange
2.5 Serbien und Montenegro: Belgrad
2.6 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2 Argentinien: Buenos Aires
3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4 Chile: Santiago
3.5 China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6 Hongkong: Hongkong Stock Exchange
3.7 Indien: Bombay
3.8 Indonesien: Jakarta
3.9 Israel: Tel Aviv
3.10 Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11 Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
3.12 Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13 Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14 Mexiko: Mexiko City
3.15 Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16 Philippinen: Manila
3.17 Singapur: Singapur Stock Exchange
3.18 Südafrika: Johannesburg
3.19 Taiwan: Taipei
3.20 Thailand: Bangkok
3.21 USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22 Venezuela: Caracas
3.23 Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)